

Hoc Volumen continet.

- 1) Privilegium appellacionis in petitione et professione de 1702.
- 2) Edict daß bey Confiscation des Wees, Schade und Weg
dieser Landen nicht mehr, nicht pro Lande, sondern pro Person
und Person 1732.
- 3) 1) Erlaubung ad licitandum auch der geringen Entrepre-
neurs des seignen Müllers, Kupfer & Metall. October 1720.
2) Edict von dem mit dem Kaiser, gehalten worden, alle
3) — — — — — des Fabrique, Verkauf Tabacs des G. H. des
Comptes 1720 und 1721. No 10, 140, 42.
4) Verordnung für die Justiz Collegia, Pacta zum
Kauf, auch für die Justiz
5) Patent von dem mit dem Kaiser, und Kaiser, und Kaiser
gehalten 1720. No 10, 140, 42
6) ~~Edict~~ des Kaiser, erlaubt emanirte Patent zum
Kauf, und Kaiser
7) — — — — — des Kaiser, 5zig, 3 von ein
für die Justiz 1720. **V. b. 16**
1721
8) Patent daß alle Privilegia konstitut. 30. No. 1111
und daß alle Privilegia nicht konstitut, auch gehalten, 30. No. 1111
9) — — — — — des Kaiser, in dem alle Civil, für die
auf der Criminal Ordnung und für den des Kaiser
10) — — — — — des Kaiser, in dem alle Civil, für die
auf der Criminal Ordnung und für den des Kaiser
11) Declaration des Kaiser, wegen des Kaiser, 30. No. 1111
und andere die Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
12) Verordnung, daß der Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
und Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
13) Edict daß der Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
und Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
14) Verordnung des Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
und Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
15) Declaration des Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111
und Kaiser, und Kaiser, 30. No. 1111

Litt. jurid. fol. 26. 88 IV

nm (2)

PATENT,

Zur PUBLICATION im Lande/

Aus der, zwischen

Sr. Königlich Majestät
in Preussen,

Und des

Königes in Pohlen
Majestät,

Als

Churfürst. Durchlaucht. zu Sachsen
Errichteten neuen

CONVENTION,

Oder anderweiten

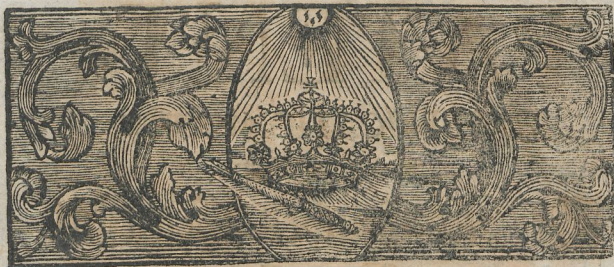
CARTELS,

Wegen der Desertirenden, und anderer dahin gehörigen Punkte.

De dato Berlin, den 26. Decembr. 1727.

HARBERSFELD,

Gedruckt bey N. M. Langen, Königl. Pr. Reg. Buchdrucker.



Seine Königl. Ma-
jest. in Preussen, &c. Unser aller-
gnädigster Herr, fügen allen, und jeden
Dero Vasallen, Obrigkeitern, sämtlichen Ein-
wohnern und Unterthanen, Dero Chur-Mär-
tischen, und übrigen Länder, hiedurch zu wissen;

Nachdem zwischen Ihro, und des Königes in Pohlen Majestät, als
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wegen künftiger Auslieferung, der
von beyderseitigen Arméen und Regimentern, desertirenden,
nach aufgehobenen vorigen Cartel, eine neue Convention, oder an-
derweites Cartel errichtet worden, worin stipulirte, und vorgeschrie-
ben ist, wie es damit in ein und andern gehalten, und was dabey über-
all, von beyden Seiten observiret werden solle; Als haben aller-
höchstgedachte Seine Königliche Majestät, dasjenige, was aus
solchen neuen Cartel, zu jedermanns Wissenschaft nöthig ist, durch
dieses öffentliche Patent kund zu thun, allergnädigst gut gefunden.
Und zwar ist zuorderst abgeredet und geschlossen worden, daß künfti-
g alle und jede unangesessene Bürger, Bauern, Einwohner, und
derselben Kinder, Kauf und Handwercks Gesellen, so frey, unge-
bunden, und ledig seyn, es seyen dieselbe Landes-Kinder oder nicht,
wann sie sich gutwillig und ungezwungen, in des einen, oder des an-
dern pacificirenden Herrn Landen, angegeben, und sich gutwillig
anwerben, oder durch grosses Handgeld, sich zum Soldaten willig
machen lassen, und der Fahne geschworen, worunter auch ins beson-
dere mit begriffen ist, der bey denen Regimentern, und Compagni-
en, zum künftigen Dienst enrollirte Zuwachs, wenn nehmlich der
selbe auch zur Fahne geschworen, nachmahls aber, jene so wohl als
jetztgedachter Zuwachs, à dato dieser Convention, von beydersei-
tigen Arméen und Trouppen, es mögen dieselbe seyn, von denen
regulirten Feld-Regimentern zu Fuß, oder zu Pferde, Garnisonen
und was nur zur Armée gehöret, meynendiger weise desertiren
und übergehen, in beyderseitigen Territoris und Landen, entweder
der

der unter denen Trouppen, oder denen Aemtern; bey denen von Adel, in Städten, und Dörffern, solchermassen und ohne richtige Pässe befunden werden, auf geschene Anzeige und Requisition arrestiret, auch ohne die geringste difficultät, nebst der mitgenommenen, und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden sollen. Ob auch zwar in vorangezogenen Cartel §. 3tio & 4to enthalten, daß wenn nach dem dato desselben, ein Deserteur aus Unwissenheit unter eines oder des andern Theils Arméen engagiret werden möchte, zu Verhütung allerwegen der Unkosten, des Handgeldes, genoßenen Tractaments, und der solchem Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücke, etwa vorkommenden Dispute, von demjenigen Officier, welcher denselben reclamiret Sechs Rthlr. courant, eines vor alles, sambt andern kleinen Unkosten vergütet, und dagegen dergleichen Deserteur, nebst der mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo möglich binnen 14. Tagen ausgeliefert, und woferne es im Lande von selbigen veräußert worden, dann es in natura vorhanden, als gestohlenes Guth, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen was dieser davor bezahlet, dem Regiment, oder Officierer, von welchen er desertiret, wieder erstattet; einem Unterthan aber, der einen Deserteur einliefert, von denen repulierten Sechs Rthlr. Cartel-Geld/ Vier Rthlr. gereicht, nicht weniger die §. 3. geordnete Verpflegung Kosten, erstattet werden sollen! Seine Königl. Majestät hingegen, durch Dero Reglemente, und in Dero Landen ausgelassene Edicte, einmahl allergnädigst geordnet, und fest gesetzt, daß Dero Unterthanen und Baner vor jeden Deserteur, welcher aufgegriffen und eingeliefert wird, von dem Regiment, welchen er gehöret, zwölf Thaler zum Præmio zu bezalen, auf welchen Fuß es dann auch damit bisher jedesmal gehalten worden; So laßen allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät es auch, was nemlich die Soldaten von Dero Trouppen betrifft, nicht alleine ferner dabey bewenden, sondern Sie declariren sich auch gleichermassen, in Ansehung derer Chursächsischen Soldaten von Dero Armée und Regimentern anhalten, oder andern Soldaten von Dero Armée und Regimentern anhalten und einlieffern/ benenselben dafür nicht minder die verordnete zwölf Thaler, von denen Regimentern so fort, und ohne einige Schwierigkeit gezahlet werden sollen.

Ferner ist §. 5. obberregten Cartels, verglichen, daß niemand einen Deserteur in des andern Pacifcenten Lande, ohne schriftliche Requisition von seinen Obern, verfolgen, bey befundener Requisition aber, jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arrestirung, auf gebührendes anmelden, hülfliche Handleistung zu thun verbunden seyn, wann aber ein Deserteur bey dem Nachsetzen des andern Puissance Territorium erreicht, solchensals nicht daß ganze Commando, sondern nur einer von demselben in die Stadt/ Flecken, Amt, oder Dorf/ den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keinesweges vergreiffen, sondern so fort der Garnison des Orts, oder der Obrigkeit, es zu melden haben solle, welche den Deserteur in conti-

finenti fest machen lassen muß, daß er nicht weiter echappire.

Gleichwie auch in mehrangezogenen neuen Cartel alle Einfälle, gewaltsahme, listige und heimliche Anwerbungen, in beyderseits Hoher Pacifcenten Landen, nicht minder auch alle Debauchirung und Verführung der bey einen, oder des andern Arméén, engagierten Leute, worunter auch die zum Zuwachs enrollirte mit begriffen werden, ausdrücklich verboten seyn; So ist auch zugleich verabreder worden, daß die, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, mithin eines oder des andern Territorium violiren würden, bey ihrer attrappirung, nach denen promulgirten Landes Gesetzen angekehen, und bestraffer werden sollen.

Gestalt dann auch übrigens die gewaltsahme Anwerbungen, der in beyder Hohen Pacifcenten, mit Hauß und Hoff, oder andern von ihren Eltern annoch zu hoffen habender liegender Grünaden, angefehener Unterthanen, in frembden Landen in mehrberühreten neuen Cartel verbotthen worden, worunter die Commercirende, wegen Handels und Wandels, zum Transport Geträydige, Victualien, und anderer Bedürfnissen verschickte Leute, nebst allen denen, so von Krieges- und Civil-Obrigkeiten, mit Väßen versehen worden, wie auch die Domestiquen derer Reisenden, mit begriffen seyn. Mehr allerhöchst ermelbte Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen und jeden der Ihrigen, sich nach vorstehenden Inhalt, allergehorsams zu achten, und in vorkommenden Fällen darnach überall genau zu verfahren. Signatum Berlin den 26. Decembris 1727.

Fr. Wilhelm.



E. v. Ratich.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 89) Patent über die Art der Handlung des Kaufmanns und 6 Meistern
Jahres 1726
- 89) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 91) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 92/6) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 93) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 95) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 96) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 97) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 98) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 99) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 100) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 101) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 102) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 103) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 104) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 105) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 106) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe
- 107) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gouls und Rief
Mr. Hof und auch mit dem Hofe



nm (10)

PATENT,

Sur PUBLICATION im Lande/

Aus der, zwischen

Sr. Königlichcn Majestät
in Preussen,

Und des

Königes in Bohlen
Majestät,

Als

Churfürst-Durchlaucht. zu Sachsen
Errichteten neuen

CONVENTION,
Oder anderweiten
CARTELS,

Wegen der Desertirenden, und anderer dahin gehörigen Punkte.

De dato Berlin, den 26. Decembr. 1727.

HARBURGSEIDE,

Bedruckt bey N. M. Langen, Königl. Pr. Reg. Buchdrucker.

